

Verordnung über die Feuerungskontrolle

Gültig ab 1. Oktober 2024

Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) vom 8. September 1992 sowie auf das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde vom 21. Mai 1994, beschliesst:

§ 1 Kontrollorgan

Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) ist vertraglich beauftragtes Kontrollorgan der Gemeinde Birsfelden.

§ 2 Gebühren (§ 8 des Reglements)

¹ Durch das Kontrollorgan der Gemeinde wird kostendeckend eine Administrationsgebühr erhoben. Diese beträgt ab Oktober 2024:

- Administrationsgebühr pro Anlage: CHF 44.10 exkl. MwSt.

² Die anfallenden Kosten für die jeweiligen Kontrollen werden durch die Servicefirma oder durch das Kontrollorgan der Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Wird die Servicefirma durch das Kontrollorgan der Gemeinde beauftragt, sind die anfallenden Kosten dem Kontrollorgan der Gemeinde geschuldet.

⁴ Die Vollzugskosten der Gemeinde und des Kontrollorgans werden bei Bedarf gemäss Aufwand vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeinderatsverordnung betr. Kontrolle über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle Feuerungen vom 14. Juni 1994 wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft.

Birsfelden, 24. September 2024, GRB Nr. 2024-450

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



Martin Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung